



KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

Diözesanverband Speyer

Satzung

Katholische
Frauengemeinschaft
Deutschlands (kfd)
Diözesanverband Speyer



Satzung des kfd Diözesanverbandes Speyer

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen, die auf der Grundlage christlichen Glaubens als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Sie ist eine Gemeinschaft

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis von der Botschaft Jesu Christi zu geben.
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1

- Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) auf Diözesanebene führt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Diözesanverband Speyer (im folgenden „Diözesanverband“)

Sitz des Diözesanverbandes ist Speyer. Der Diözesanverband unterhält eine Geschäftsstelle.

Der Diözesanverband gehört der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)- Bundesverband e.V. an.

Der Diözesanverband Speyer ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der cc. 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Ortsbischofs des Bistums Speyer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Diözesanverband wird gemäß § 26 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertreten durch die Teamsprecherin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diözesanleitungsteams.

§ 2

- Zweck

Der kfd-Diözesanverband Speyer verfolgt auf allen Ebenen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Damit fördert der Verband gemeinnützige Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, des Sports, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der Wohlfahrtspflege und des Umwelt- und Verbraucherschutzes.

Die Zwecke des kfd-Diözesanverbandes Speyer werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Bildung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen in der Diözese Speyer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- b. Zusammenarbeit im Diözesanverband auf allen Ebenen im Interesse gemeinsamer Aktion und gegenseitiger Hilfe sowie Informations- und Erfahrungsaustausch
- c. Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Referentinnen im Bistum Speyer und den angrenzenden kfd Diözesanverbänden
- d. Mitarbeit in kirchlichen und verbandlichen Gremien
- e. Förderung des religiösen Lebens durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit

- f. Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- g. Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucherfragen sowie zum Umweltschutz
- h. Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote
- i. Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft
- j. Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- k. Herausgabe von Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbandes
- l. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen
- m. Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- n. Förderung von Projekten für Menschen in Notsituationen im In- und Ausland
- o. Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, musisches Tun und Sport
- p. Angebote die das Wohl von bedürftigen oder benachteiligten Menschen fördern

§ 3

- Gemeinnützigkeit

Der kfd-Diözesanverband Speyer ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) vergütet werden.

Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei der kfd in der Diözese Speyer (Diözesanverband Speyer) die Diözesanversammlung und bei der kfd auf örtlicher Ebene die Mitgliederversammlung. Die Begünstigten sind verpflichtet, Steuern und Abgaben der Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Diözesanverbands steht den Mitgliedern keinerlei Vermögensanspruch zu.

§ 4

- Aufbau des Diözesanverbandes/Organisation

Der Diözesanverband ist ein Zusammenschluss von kfd-Gemeinschaften in der Diözese Speyer. Er hat folgende Struktur:

- die kfd auf der örtlichen Ebene
- die kfd auf regionaler Ebene
- die kfd in der Diözese Speyer

Die einzelnen zuvor genannten Ebenen arbeiten selbständig im Rahmen der Satzung des kfd – Bundesverbands e.V. und der vorliegenden Satzung.

§ 5

- Die kfd auf örtlicher Ebene

5.1. – Name und Rechtsform

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) auf örtlicher Ebene führt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) sowie eine zusätzliche Bezeichnung, die sich aus dem Namen der Pfarrei und/oder des Ortes ergibt.

Die kfd-Gemeinschaften auf örtlicher Ebene können eigenverantwortlich als nicht eingetragene Vereine ihre Geschäfte im Rahmen dieser Satzung führen.

Sie verwirklichen die in §2 der Satzung genannten Zwecke unter Berücksichtigung des §3 (Gemeinnützigkeit) der Satzung.

5.2.- Mitgliedschaft, Beitrag und Datenschutz

Mitglieder können Personen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform bei der kfd auf örtlicher Ebene erworben.

Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn der Beitrittserklärung nicht innerhalb von acht Wochen durch das Leitungsteam widersprochen wird.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied der kfd in der Region, im Diözesanverband und mittelbar im Bundesverband.

Jedes Mitglied erhält die Mitgliedszeitschrift des Bundesverbandes und die entsprechenden Diözesaninformationen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Austrittserklärung in Textform oder mit dem Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd gewährleistet.

Der Beitrag enthält die auf den entsprechenden Ebenen festgelegten Anteile für die örtliche Ebene sowie die Diözesan- und die Bundesebene.

Die Höhe des Anteils für die örtliche Ebene wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zum Zwecke der Mitglieder- und der Beitragsverwaltung werden personenbezogene Daten in das elektronische Mitgliederverwaltungsprogramm des Verbandes aufgenommen und dort zentral verwaltet. Eine Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Erbringung der Leistungen sowie der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung aufgrund der Mitgliedschaft (gemäß § 6 Abs.1 lit. c KDG).

Den Organen des Verbandes auf allen Ebenen, allen Mitarbeitende oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verband hinaus.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sowie weiteren geltenden Datenschutzbestimmungen in ihrer jeweils veröffentlichten Form.

5.3. – Organe

Die kfd auf örtlicher Ebene hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- das Leitungsteam

5.3.1. – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der kfd auf örtlicher Ebene.

Diese tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Teamsprecherin des Leitungsteams einberufen. Die Einladung muss mindesten drei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform mit Begründung beantragt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Teamsprecherin. Sofern diese die Leitung der Mitgliederversammlung nicht übernehmen möchte, so kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin wählen.

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nicht abgegebene und ungültige Stimmen sowie Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Mitgliederversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können zudem auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem von der Teamsprecherin gesetzten Termin beteiligen.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet und dem Diözesanleitungsteam zugestellt wird.

Die Mitgliederversammlung erfolgt im Rahmen der Geschäfts- und Wahlordnung.

Die Mitgliederversammlung erfolgt im Rahmen der Geschäfts- und Wahlordnung.

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die Mitglieder des Leitungsteams
- alle Mitglieder der kfd auf örtlicher Ebene

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme, Beratung und Bestätigung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Leitungsteams
- b. Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kassenprüferinnen
- c. Entlastung des Leitungsteams
- d. Wahl des Leitungsteams
- e. Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- f. Wahl einer Delegierten für die Diözesanversammlung.
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- h. Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit
- i. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Einnahmen
- j. Weitergabe und Austausch von Verbandsinformationen
- k. Erfahrungsaustausch über die Arbeit in Arbeitskreisen und Interessengruppen
- l. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (örtliche Ebene)
- m. Entscheidung über Gewährung und Höhe einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Leitungsteams
- n. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- o. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der kfd auf örtlicher Ebene

5.3.2.- Leitungsteam

Das Leitungsteam ist das Organ der Leitung und Vertretung der kfd auf örtlicher Ebene. Es ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Planung, Durchführung und Koordinierung der gesamten Arbeit.

Jedes Mitglied des gewählten Leitungsteams nimmt gleichberechtigt teil an der Gesamtverantwortung. Durch Wahl in eine bestimmte Funktion und durch Absprache werden spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Team verteilt, ohne dass sich etwas an der Gesamtverantwortung ändert.

Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind:

- bis zu drei gewählte Mitglieder
- die Kassenverwalterin
- eine Person als Geistliche Leitung

Die Mitglieder des Leitungsteams wählen aus ihrer Mitte eine Person, die nach außen hin als Teamsprecherin fungiert.

Die Vertretungsberechtigung im Zahlungsverkehr obliegt der Teamsprecherin und der Kassenverwalterin. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Das Leitungsteam tritt regelmäßig zusammen. Es wird von der Teamsprecherin eingeladen, die auch die Sitzungen leitet. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das von der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es wird allen Mitgliedern des Leitungsteams zugestellt.

Die Mitglieder des Leitungsteams können eine Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 3 dieser Satzung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und Kassenberichts
- c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verantwortung für eine geordnete Geschäftsführung
- e. Planung der Jahresarbeit und Erstellung des Jahresprogramms
- f. Sicherstellung der Kontaktpflege zu den Mitgliedern
- g. Ernennung von bis zu drei Delegierten für die Regionalversammlung.
- h. Vertretung des Verbandes in Gremien der Pfarrei
- i. Öffentlichkeitsarbeit
- j. Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gruppierungen und Verbänden und sonstigen, für die Frauenarbeit relevanten Organisationen in der Gemeinde
- k. Verantwortung für die Zustellung der Mitgliedszeitschrift und/oder der entsprechenden Diözesaninformationen
- l. Widerspruch zu Beitrittserklärungen

Die Amtszeit des Leitungsteams beträgt vier Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, und endet mit einer Neuwahl.

Eine unmittelbare Wiederwahl in die gleiche Funktion ist zweimal möglich. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vorzeitig aus, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Leitungsteams auf Verlangen der Mitglieder des Gremiums statt.

5.4. – Auflösung

Zur Auflösung der kfd auf örtlicher Ebene muss eine gesondert dafür angesetzte Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen einberufen werden. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung ist der Diözesanverband der kfd zu hören.

Die Auflösung einer kfd auf örtlicher Ebene bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung einer kfd auf örtlicher Ebene oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine solche kfd auf örtlicher Ebene verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

§ 6

- Die kfd auf regionaler Ebene

6.1.- Name

Die kfd auf regionaler Ebene führt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) sowie eine zusätzliche Bezeichnung, die sich aus dem Namen der Region ergibt (im folgenden kfd in der Region):

Sie ist Mitglied im Diözesanverband.

Über die Einrichtung einer Region entscheidet die Diözesanversammlung.

6.2.- Mitgliedschaft

Mitglieder der kfd in der Region sind die Gemeinschaften auf örtlicher Ebene sowie Einzelmitglieder innerhalb der Region.

Die Zugehörigkeit endet mit der Auflösung der kfd auf örtlicher Ebene oder Austritt des Einzelmitglieds.

6.3.- Organe

Die kfd auf regionaler Ebene hat folgende Organe:

- die Regionalversammlung
- das Regionalleitungsteam

6.3.1.- Regionalversammlung

Die Regionalversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der Regionalteamsprecherin einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Leitung der Regionalversammlung obliegt der Regionalteamsprecherin. Sofern diese die Leitung der Regionalversammlung nicht übernehmen möchte, kann die Regionalversammlung eine Versammlungsleiterin wählen.

Die Regionalversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Regionalversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Von jeder Regionalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es wird jeder kfd auf örtlicher Ebene, dem Regionalleitungsteam und dem Diözesanleitungsteam zugestellt.

Die Regionalversammlung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.

Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- die Mitglieder des Regionalleitungsteams
- bis zu drei Delegierte jeder kfd auf örtlicher Ebene
- die Einzelmitglieder aus der Region

Beratende Mitglieder sind:

- Vertreterinnen des Diözesanleitungsteams

Aufgaben der Regionalversammlung sind:

- a. Erfahrungsaustausch über die Arbeit auf örtlicher Ebene
- b. Weitergabe von Verbandsinformationen
- c. Austausch und Rückmeldung über die Arbeit und Angebote des Diözesanverbandes
- d. Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Diözesanverbandes
- e. Wahl des Regionalleitungsteams

6.3.2.- Regionalleitungsteam

Das Regionalleitungsteam ist das Organ der Leitung der kfd in der Region.

Das Regionalleitungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eine Person nach außen hin als Regionalteamsprecherin fungiert.

Jedes Mitglied des gewählten Regionalleitungsteams nimmt gleichberechtigt teil an der Gesamtverantwortung für die kfd in der Region. Durch Wahl in eine bestimmte Funktion und durch Absprache werden spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten geteilt, ohne dass sich etwas an der Gesamtverantwortung ändert.

Das Regionalleitungsteam tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es wird von der Regionalteamsprecherin in Textform eingeladen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das von der Regionalteamsprecherin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es wird allen Mitgliedern des Regionalleitungsteams und dem Diözesanleitungsteam zugestellt.

Aufgaben des Regionalleitungsteams sind insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Zusammenkünfte der Regionalversammlung
- b. Verantwortung für eine geordnete Geschäftsführung

Die Amtszeit des Regionalleitungsteams beträgt vier Jahre, sofern die Regionalversammlung nichts anderes beschließt, und endet mit einer Neuwahl.

Eine unmittelbare Wiederwahl in die gleiche Funktion ist zweimal möglich. Scheidet ein Mitglied des Regionalleitungsteams vorzeitig aus, findet eine Nachwahl durch die Regionalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Regionalleitungsteams auf Verlangen der Mitglieder des Gremiums statt.

Das Finanz- und Kassenwesen ist dem Diözesanverband zugeordnet.

§ 7

- Die kfd in der Diözese Speyer- Diözesanverband Speyer

7.1.- Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Diözesanverband ist immer zugleich die mittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes. Mitglieder des Diözesanverbandes Speyer sind:

- a. alle Personen, die einer Gemeinschaft der kfd auf örtlicher Ebene angehören. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht direkt in der kfd auf örtlicher Ebene und durch stufenweise Delegation über die Regionen im Diözesanverband und über diesen im kfd-Bundesverband aus.
- b. Einzelpersonen, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Diözesanleitungsteam richten, das über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats ab Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung. Das Stimmrecht der Einzelmitglieder wird durch eine Delegierte wahrgenommen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Textform; eine Mindestbeteiligung ist nicht notwendig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglied
- b. für Mitglieder von örtlichen Gemeinschaften durch die schriftlich gegenüber dem Diözesanverband erklärte Auflösung einer örtlichen Gemeinschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahrs. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft im Diözesanverband als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere örtliche Gemeinschaft erfolgt ist oder das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Auflösung der örtlichen Gemeinschaft seinen Austritt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Auflösung der örtlichen Gemeinschaft gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt.

7.2.- Organe

Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung
- das Diözesanleitungsteam

7.2.1- Die Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird von der Teamsprecherin des Diözesanleitungsteams einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge erfolgen.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform mit Begründung verlangen oder das Interesse des Diözesanverbandes es erfordert. Diözesanversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Beschlüsse der Diözesanversammlung können zudem auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem von der Teamsprecherin des Diözesanleitungsteams gesetzten Termin beteiligen.

Die Diözesanversammlung erfolgt im Rahmen der Geschäfts- und Wahlordnung.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- das Diözesanleitungsteam
- eine Delegierte jeder kfd auf örtlicher Ebene
- eine Delegierte der Einzelmitglieder

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- die Referentinnen der diözesanen Geschäftsstelle
- die Delegierten des Diözesanverbands in Gremien von Kirche und Gesellschaft
- eine Vertretung des Bundesverbandes

Aufgaben der Diözesanversammlung sind:

- a. Entgegennahme, Beratung und Bestätigung des Jahresberichtes und des Finanzberichts des Diözesanleitungsteams
- b. Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kassenprüferinnen
- c. Entlastung des Diözesanleitungsteams
- d. Wahl eines Wahlausschusses
- e. Wahl des Diözesanleitungsteams
- f. Wahl von zwei Kassenprüferinnen und zwei Ersatz-Kassenprüferinnen
- g. Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- h. Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbandes
- i. Weitergabe und Austausch von Verbandsinformationen
- j. Beratung und Festlegung des Jahresbeitrages für den Diözesanverband
- k. Entscheidung über Gewährung und Höhe einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Diözesanleitungsteams

- l. Beratung und Beschlussfassung über Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
- m. Beratung und Beschlussfassung über die Regionen im Diözesanverband
- n. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes

Die Diözesanversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Diözesanversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nicht abgegebene und ungültige Stimmen sowie Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Genehmigung durch den Bischof von Speyer.

Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt, weitere Abstimmungen können auf Antrag per Akklamation durchgeführt werden.

Von jeder Diözesanversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugestellt.

7.2.2.- Das Diözesanleitungsteam

Das Diözesanleitungsteam ist das Organ der Leitung und Vertretung der kfd auf diözesaner Ebene. Es ist im Rahmen der Beschlüsse der Diözesanversammlung verantwortlich für die Planung, Durchführung und Koordinierung der gesamten Arbeit.

Jedes Mitglied des gewählten Diözesanleitungsteams nimmt gleichberechtigt teil an der Gesamtverantwortung. Durch Wahl in eine bestimmte Funktion und durch Absprache werden spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Team verteilt, ohne dass sich etwas an der Gesamtverantwortung ändert.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanleitungsteams sind:

- mindestens vier, höchstens sechs gewählte Mitglieder
- eine Person als geistliche Leitung

Beratende Mitglieder sind:

- die Referentinnen des Diözesanverbandes
- in begründeten Fällen können weitere Mitglieder berufen werden

Nach der Wahl wird die geistliche Leitung durch den Bischof beauftragt und entsendet.

Die Mitglieder des Diözesanleitungsteams wählen aus ihrer Mitte eine Person, die nach außen hin als Teamsprecherin fungiert.

Die Vertretungsberechtigung im Zahlungsverkehr obliegt der Teamsprecherin und einem weiteren Mitglied aus dem Diözesanleitungsteam. Gemeinsam sind sie vertretungsberechtigt.

Das Diözesanleitungsteam tritt regelmäßig zusammen. Es wird von der Teamsprecherin eingeladen, die auch die Sitzungen leitet. Das Diözesanleitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das von der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es wird allen Mitgliedern des Diözesanleitungsteams zugestellt.

Aufgaben des Diözesanleitungsteams sind insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung
- b. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und Finanzberichts
- c. Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- d. Verantwortung für eine geordnete Geschäftsführung
- e. Planung der Jahresarbeit und Erstellung des Jahresprogramms
- f. Vertretung des Diözesanleitungsteam in den Regionalversammlungen
- g. Entscheidungen zu Aufnahmeanträgen von Einzelmitgliedern
- h. Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gruppierungen und Verbänden und sonstigen, für die Frauenarbeit relevanten Organisationen
- i. Vertretung des Diözesanverbandes im kirchlichen und öffentlichen Leben
- j. Förderung und Weiterbildung der Verantwortlichen und der Mitglieder durch Schulungs- und Bildungsangebote
- k. Berufung und Delegation von kfd-Frauen, die über die Mitglieder des Diözesanleitungsteams hinaus den Diözesanverband nach außen vertreten
- l. Entgegennahme und Beratung der Berichte derjenigen, die den Verband nach innen und außen vertreten
- m. Öffentlichkeitsarbeit
- n. Vertretung und Mitwirkung im kfd-Bundesverband e.V. und Zusammenarbeit mit anderen kfd-Diözesanverbänden
- o. Mitwirkung bei der Besetzung der Referentinnenstellen

Die Amtszeit des Diözesanleitungsteams beträgt vier Jahre, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt, und endet mit einer Neuwahl.

Eine unmittelbare Wiederwahl in die gleiche Funktion ist zweimal möglich. Scheidet ein Mitglied des Diözesanleitungsteams vorzeitig aus, findet eine Nachwahl durch die Diözesanversammlung bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Diözesanleitungsteams auf Verlangen der Mitglieder des Gremiums statt.

Beschlüsse des Diözesanleitungsteams können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Diözesanleitungsteams damit einverstanden sind.

Die Mitglieder des Diözesanleitungsteams können eine Aufwandsentschädigung unter Beachtung von § 3 dieser Satzung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 8

- Umgang mit sexuellem Missbrauch, Prävention sexuelle Gewalt

Für den kfd-Diözesanverband Speyer sowie die kfd auf regionaler und örtlicher Ebene finden die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden, im Oberhirtlichen Verordnungsblatt der Diözese Speyer veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 9

- Auflösung

Zur Auflösung des Diözesanverbandes muss eine gesondert dafür angesetzte Diözesanversammlung unter Angabe von Gründen einberufen werden. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung ist der Bundesverband der kfd zu hören.

Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den kfd – Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Diözesanverbandes zu verwenden hat.

§ 10

- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Diözesanversammlung der kfd vom 19.10.2024, sowie nach Genehmigung durch den Bischof von Speyer vom 14.04.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 10.05.2011.

Speyer, 17.04.2025

Claudia Lupberger und Christine Jellinek

Für den Diözesanverband



**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**

Diözesanverband Speyer

Geschäftsstelle

Webergasse 11, 67346 Speyer

Telefon: 06232 102-328

E-Mail: kfd@bistum-speyer.de